

14a

35707



Ich stehe auf dem Standpunkt, daß für die feierliche  
Eröffnung <sup>der Schule und</sup> des Schülerheims in Tajkowitz ausschliesslich  
der Reichsprotektor zuständig ist, da es sich hierbei  
um Einrichtungen im Protektorat Böhmen und Mähren handelt.  
Es hätten daher die Einladungen vom Herrn Reichsprotektor  
bzw. vom Oberlandrat in Iglau auszugehen. Der Gauleiter  
könnte zu dieser feierlichen Veranstaltung eingeladen  
werden. Da die Eröffnungsfeier bereits für den 15. Mai  
vorgesehen ist, bitte ich die Angelegenheit telefonisch  
zu bereinigen.

18005  
gef. 12.5.41  
2000 HOC

15

Prag, den 12. Mai 1941.

1. FS.:  
=====

An Herrn  
Gauleiter Jury,  
Wien.  
=====

Lieber Jury!

Wie mir gemeldet wird, ist beabsichtigt, am 15.d.M. das Schülerheim und die Volksschule in Tejkowitz offiziell zu eröffnen. Da es sich bei diesen Anstalten um staatliche bzw. Protektoratseinrichtungen handelt, ist bisher für derartige Feiern die Zuständigkeit des Herrn Reichsprotektors beansprucht worden. Ich bitte um Mitteilung, welche besonderen Gründe maßgebend sind, die Feier als eine Veranstaltung der Partei durchzuführen.

H e i l   H i t l e r !  
Dein

rprot prag

12.5.41

21,00

16

an ndau.

meldung nr. 18005.

-----

an herrn gauleiter j u r y.

=====

Lieber jury.

wie mir gemeldet wird, ist beabsichtigt, am 15.d.m. das  
schuelerheim und die volksschule in tejkowitz offiziell zu  
eroeffnen. da es sich bei diesen anstalten um staatliche  
bezw. protektoratseinrichtungen handelt, ist bisher fuer derartige  
feiern die zustaeendigkeit des herrn reichsprotectors beansprucht  
worden. ich bitte um mitteilung, welche besonderen gruende  
massgebend  
durchzufue

ine veranstaltung der

L h i t l e r .

dein

f r a n k .

St. S. IV O